

SOZIALABGABEN für 2025

DIENSTNEHMER aktiv

	Beamte	VB	Angestellte
Krankenversicherung ¹⁾	4,10 %	3,87 % ²⁾	3,87 %
Pensionsversicherungsbeitrag ¹⁾	-	10,25 %	10,25 %
Pensionsbeitrag	10,25%-12,55% ³⁾	-	-
Wohnbauförderung ¹⁾	0,5 %	0,5 %	0,5 %
Arbeitslosenversicherung ¹⁾⁴⁾	-	0 – 2,95 %	0 – 2,95 %
Arbeiterkammerumlage ¹⁾	-	-	0,5 %

¹⁾ Höchstbeitragsgrundlage monatlich € 6.450, -

²⁾ ab 1.1.1999 eingetretene VB 4,1 %

³⁾ Gebunden an das Geburtsjahr

⁴⁾ Einkommensstaffelung (Sonderbestimmungen für Lehrlinge wären zu beachten):

bis € 2.074,00: 0 %, über € 2.074,00,- bis € 2.262,00: 1 %, über € 2.262,00 bis € 2.451: 2 %, über € 2.451,00: 2,95 %

DIENSTGEBERBEITRÄGE

	Beamte	VB
Krankenversicherung ¹⁾	3,535 %	3,78 % ²⁾
Unfallversicherung	0,47 %	1,10 %
Wohnbauförderung ¹⁾	0,50 %	0,50 %
Pensionsversicherungsbeitrag ¹⁾	12,55 %	12,55 %
Arbeitslosenversicherung ¹⁾	-	2,95 %
insgesamt	17,055 %	20,88 %
Beitrag gemäß FLAG	3,7 %	3,7 %

¹⁾ Höchstbeitragsgrundlage monatlich € 6.450,00

²⁾ ab 1.1.1999 eingetretene VB 3,535 %

DIENSTNEHMERBEITRÄGE

Pension/Ruhestand

	ASVG	Beamte
Krankenversicherung ¹⁾	5,1 %	4,9 %
Beitrag gem. § 13a Abs.2 u. 2a PG	-	3,3 % - 0 %

¹⁾ Höchstbeitragsgrundlage monatlich € 6.450,00

Familienbeihilfe ab 1.1.2025

Die Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter der Kinder, sowie nach der Anzahl der Kinder für die Familienbeihilfe bezogen wird.

In EURO pro Kind	ab Geburt	ab 3. Geb.	ab 10. Geb.	ab 19. Geb.
1 Kind	138,40	148,00	171,80	200,40
2 Kinder	147,00	156,60	180,40	209,00
3 Kinder	159,50	169,10	192,90	221,50
4 Kinder	170,5	180,10	203,90	232,50

Mit der Familienbeihilfe wird zusätzlich auch ein Kinderabsetzbetrag von € 70,90 pro Kind ausbezahlt. Der Mehrkinderzuschlag (Familieneinkommen unter € 55.000, --) von € 24,40 monatlich für das dritte und jedes weitere Kind muss mit der Arbeitnehmersveranlagung beantragt werden. Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt € 189,20 pro Monat.

Ein Schulstartgeld wird für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren in der Höhe von € 121,40 gemeinsam mit der Familienbeihilfe im September ausbezahlt.

Pflegegeld ab 1.1.2025

Stufe	Pflegegeld €	Bedarf in Std./Monat
Stufe 1	200,80	mehr als 65
Stufe 2	370,30	mehr als 95
Stufe 3	577,00	mehr als 120
Stufe 4	865,10	mehr als 160
Stufe 5	1.175,20	mehr als 180 ¹⁾
Stufe 6	1.641,10	mehr als 180 ¹⁾
Stufe 7	2.156,60	mehr als 180 ¹⁾

¹⁾ Für die Stufen 5 bis 7 muss – neben dem Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden – noch zusätzlich das Erfordernis einer besonders qualifizierten Pflege vorliegen.

Rezeptgebühr ab 1.1.2025

Die Rezeptgebühr beträgt 2025 € 7,55 und ist mit in einer Höhe von 2 % des Jahresnettoeinkommens begrenzt.

Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr

<p>a) Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte € 1.273,99 für Alleinstehende € 2.009,85 für Ehepaare bzw. Lebensgefährten nicht übersteigen, sowie</p> <p>b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und deren monatlichen Nettoeinkünfte € 1.465,09 für Alleinstehende € 2.311,33 für Ehepaare bzw. Lebensgefährten nicht übersteigen, sind auf Antrag von der Entrichtung zu befreien.</p>	<p>Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um € 196,57</p>
---	---

Geringfügigkeitsgrenze ab 1.1.2025

ASVG § 5 Abs. 2

monatlich

€ 551,10

Richtsätze für Ausgleichszulagen ab 1.1.2025

Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende	€ 1.273,99
für Ehepaare (im gemeinsamen Haushalt)	€ 2.009,85
Erhöhung für jedes Kind	€ 196,57
(dessen Nettoeinkommen € 468,58 nicht erreicht)	

Witwen- und Witwerpension € 1.273,99

Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 468,58
Vollwaisen	€ 703,58

Waisenpension ab 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 832,68
Vollwaisen	€ 1.273,99